

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0093-I/A/15/2014

Wien, am 24. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1389/J des Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frage 3:

Die veterinärbehördlichen Einfuhrvorschriften sind so gestaltet, dass bei der Einfuhr ausnahmslos das Ursprungsland der Tiere oder der Sendung aufscheinen muss. Dies ist aus Tierseuchengründen erforderlich. Für die Bürger/innen als Konsument/inn/en ergeben sich Hinweise aus der Angabe des letzten die Ware bearbeitenden Betriebes.

(Anmerkung: die „veterinärbehördlichen Einfuhrvorschriften“, „Einfuhr“ sowie „Import“ beziehen sich auf den Handel mit 3. Staaten und nicht auf den Handel innerhalb der Union.)

Frage 4:

Im Jahr 2007 wurden an der einzigen für die Abfertigung von Schweinen zugelassenen Grenzkontrollstelle am Flughafen in Linz keine lebenden Schweine zur Einfuhr in die EU abgefertigt.

Um festzustellen, ob an anderen EU-Grenzen Schweine mit Bestimmungsorten in Österreich abgefertigt worden sind, wurden Daten aus dem internen Informationssystem (TRACES) der EU herangezogen. Jede grenztierärztliche Abfertigung wird in dieses System eingegeben und es erfolgt eine Verständigung der Behörde des

Bestimmungsortes. Gemäß diesem System wurde im Jahr 2007 ein lebender Zuchteber aus der Schweiz importiert.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Schweiz im Bereich der Landwirtschaft ein Abkommen mit der EU hat und seit dem 1. Jänner 2009 keine grenztierärztliche Kontrolle zwischen der Schweiz und der EU erfolgt ist.

Fragen 5 bis 8:

Die Bouvet-Insel ist ein von Norwegen abhängiges Gebiet, ohne jedoch Teil des Königreichs Norwegen zu sein. Da die veterinärbehördlichen Einfuhrvorschriften aus Tierseuchengründen so gestaltet sind, dass ausnahmslos das Ursprungsland der Tiere oder der Sendung in einer EU-Liste aufscheinen muss, und die Bouvet-Insel nicht gelistet ist, ist eine Einfuhr von Schweinen von dieser Insel veterinärbehördlich nicht erlaubt.

Fragen 9 bis 12:

Im Jahr 2011 wurden an der einzigen für die Abfertigung von Schweinen zugelassenen Grenzkontrollstelle am Flughafen in Linz keine lebenden Schweine zur Einfuhr in die EU abgefertigt, auch nicht aus Hongkong.

Um festzustellen, ob an anderen EU-Grenzen Schweine mit Bestimmungsorten in Österreich abgefertigt worden sind, wurden Daten aus dem internen Informationssystem (TRACES) der EU herangezogen. Gemäß diesem System wurden im Jahr 2011 keine lebenden Schweine (aus Drittstaaten – auch nicht aus Hongkong) importiert.

Frage 13:

Gemäß EU-Recht für die Einfuhr von lebenden Schweinen ist die Einfuhr von Schweinen aus Hongkong nicht erlaubt.

Fragen 14 und 15:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frage 16:

Es muss festgehalten werden, dass die Einfuhr von Schweinefleisch aus den genannten Ländern in die EU nicht erlaubt ist. Weshalb diese Länder in der Statistik aufscheinen, ist meinem Ressort nicht bekannt. Es wäre auch nachzuprüfen, ob es sich etwa um Wiedereinfuhren von exportiertem Schweinefleisch handelt. In diesem Fall handelt es sich um Schweinefleisch aus Österreich, das aus verschiedensten Gründen vom Drittstaat nicht angenommen wurde und somit wieder nach Österreich retour gesendet wird.

Fragen 17 bis 22:

Die Einfuhr von frischem Fleisch und Faschiertem von Hausschweinen ist derzeit aus folgenden Drittstaaten erlaubt: Kanada, Chile und USA.

Wie die in der Frage 17 angeführten statistischen Daten zustande gekommen sind und auf welchen Grundlagen diese Daten beruhen, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Aus dem Informationssystem (TRACES) der EU geht eindeutig hervor, dass ab 2010 kein Schweinefleisch nach Österreich eingeführt wurde.

Im Jahr 2013 wurden aber alleine 16 Sendungen Schweinefleisch zur Wiedereinfuhr nach Österreich der Grenzkontrolle an den EU-Außengrenzen gestellt.

In den Jahren 2007 bis 2009 gibt es nur Einfuhrdaten, die nicht zwischen den verschiedenen Fleischarten (Rind, Schwein, Geflügel usw.) unterscheiden, und es werden auch die Fleischerzeugnisse mit einbezogen. Hauptlieferanten in diesen Jahren waren die Schweiz und Liechtenstein. Gegenüber beiden Staaten wurde am 1. Jänner 2009 die grenztierärztliche Kontrolle eingestellt.

Zu Frage 19 ist festzuhalten, dass in einer EU-Verordnung eine entsprechende Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch ab 1. April 2015 vorgesehen ist.

Frage 23:

Mein Ressort hat sicherzustellen, dass bei der Einfuhr von Schweinefleisch und lebenden Schweinen das EU-Recht eingehalten wird. Die Aufgaben sind die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und Zoonosen, die Überwachung der Tierschutzvorgaben sowie die Sicherstellung von hygienisch einwandfreiem Fleisch und Fleischerzeugnissen. Marktordnungsregelungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frage 24:

In den Jahren 2007 und 2008 wurde jeweils ein Zuchteber aus der Schweiz eingeführt. Seit dem Jahr 2009 wird die Schweiz im veterinärrechtlichen Bereich wie ein Mitgliedsstaat der EU behandelt und es erfolgt keine grenztierärztliche Kontrolle mehr.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	1338/AP-XXV-GB-Aufgabenprüfung nwfvoWGv1tJPLDpouferRCdqVPrW440xTigaXSWPHuWzq6vi+dFXPqCvaM yUb7hSHT5Ar82aaBpPmVJuUtK8tWezUFR6isRX5LTX9cQ/DegDoIOJss80/IXpWyD x/hD6QxMBsvVCNDScfVSZKg2MVos+A25Erjw3JTY=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-24T14:17:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	